

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen

I.

Ausgangslage und wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz dient der Umsetzung einer Änderungsrichtlinie der EU über den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen. Ziel ist die Verminderung von Luftverunreinigungen, die durch die Verwendung schwefelhaltiger Schiffskraftstoffe hervorgerufen werden. Die EU-Stammrichtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EG Nr. L 121 S. 59) ist zuletzt durch die Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) geändert worden. Diese Änderungsrichtlinie bedarf der Umsetzung in nationales Recht, wobei die Umsetzungspflicht hauptsächlich den Bund trifft. Die EU hat jedoch auch den Schwefelhöchstgehalt von Schiffskraftstoffen für Schiffe an Liegeplätzen in den Häfen der EU von 0,1 % auf 0,10 % abgeändert. Es geht hier lediglich um die zweite Stelle hinter dem Komma. So liegt etwa bei 0,13 % nach der Neuregelung eine Überschreitung vor, während das nach der alten Regelung nicht oder jedenfalls nicht eindeutig der Fall war. Die Regelung betrifft auch den Hamburger Hafen, so dass das Hamburgische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelge-

halts von Schiffskraftstoffen vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 385) geändert werden muss.

Es handelt sich insoweit um eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie. Aus Anlass dieser zwingenden Änderung werden einige klarstellende Änderungen des Gesetzes vorgeschlagen. Darüber hinaus soll ein Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Verstoß gegen Dokumentationspflichten im Schiffstagebuch eingeführt werden.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Titel des Gesetzes)

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 385) soll die jeweils geltenden EU-Regelungen in diesem Bereich umsetzen. Der bisherige Titel des Gesetzes führt dazu, dass der Titel bei jeder Änderung der EU-Stammrichtlinie 1999/32/EG geändert werden muss. Dies ist nach der Neufassung des Titels zukünftig nicht mehr erforderlich. Der Hinweis, welche EU-Richtlinien umgesetzt werden, erfolgt in § 1 Satz 1. Die Änderung dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 1)

Es handelt sich um die Aufzählung der EU-Richtlinien, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 1)

Hier wird die Geltung der Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie 1999/32/EG festgelegt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Unter Buchstabe a wird der Schwefelhöchstgehalt im Hafbetrieb entsprechend der Änderungsrichtlinie 2012/33/EU von 0,1 auf 0,10 Massenhundertteile geändert.

Unter Buchstabe b wird auf den tatsächlichen Betrieb einer Anlage, für die eine Erlaubnis vorzulegen ist, abgestellt. Dies dient der Klarstellung.

Unter Buchstabe c wird deutlich gemacht, dass die Umstellung der Kraftstoffzufuhr spätestens zwei Stunden nach dem Festmachen des Schiffes abgeschlossen sein muss. Die bisherige Formulierung „so schnell wie möglich“ führte zu Streitfällen und hat sich in der Vollzugspraxis als unklar herausgestellt. Der abschließliche Bezug auf einen eindeutigen Endzeitpunkt dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Änderung unter Buchstabe a ist eine Folgeänderung auf Grund der Änderung gemäß Nummer 4 Buchstabe a (§ 3).

Unter Buchstabe b wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt, der sich auf die Verpflichtung bezieht, den Zeitpunkt der Umstellung der Kraftstoffzufuhr im Schiffstagebuch zu dokumentieren (§ 3 Absatz 3 Satz 3). Hiermit wird Artikel 4b Absatz 1 Satz 2 der EU-Richtlinie 1999/32/EG umgesetzt. Diese Verpflichtung sollte bußgeldbewehrt sein, um ihr den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Wer die Kraftstoffumstellung nicht vornimmt, handelt bereits nach geltenden Recht ordnungswidrig (s. § 6 Absatz 1 Nr. 1).

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung.

III.

Kosten

Keine.

IV.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG
hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen

Vom.....

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 385) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen“.
2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
 1. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. EG Nr. L 121 S. 13),
 2. Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EU Nr. L 191 S. 59),
 3. Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).“
3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 1999/32/EG in der am 1. Mai 2014 geltenden Fassung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Textstelle „0,1“ durch die Textstelle „0,10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. eine Anlage betreiben, für die eine Erlaubnis für den Einsatz einer genehmigten emissionsmindernden Technologie gemäß den Bestimmungen des Artikels 4c der Richtlinie 1999/32/EG vorgelegt wird.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Falls eine Umstellung der Kraftstoffzufuhr erforderlich ist, muss diese zwei Stunden nach dem Festmachen des Schiffes abgeschlossen sein.“
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Textstelle „0,1“ durch die Textstelle „0,10“ ersetzt.
 - b) Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 den Zeitpunkt der Umstellung nicht im Schiffstagebuch dokumentiert,“.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.